

Frau
Rita Boegershausen
Bundesinitiative der Großeltern
von Trennung und Scheidung
betroffener Kinder
Abteistraße 1

45239 Essen

<i>Ihr Zeichen / vom</i>	<i>Mein Zeichen / vom</i>	<i>Telefon (0431)</i>	<i>Datum</i>
	II 31 / 1402 E - 11/04 -	988-3856 Frau Kreuder-Sonnen	27. Juli 2004

Ihr Schreiben aus November 2003

Sehr geehrte Frau Boegershausen,

Sie hatten sich schon im November vergangenen Jahres an die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein gewandt und auf das Cochemer Modell oder die Möglichkeit einer friedlichen Lösung des Streites von Trennungs- und Scheidungseltern um die Kinder hingewiesen. Die Staatskanzlei hat das an die Ministerpräsidentin gesandte Schreiben zuständigkeithalber an das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein weitergeleitet.

Als die für das Familienrecht zuständige Fachreferentin erlaube ich mir, auf Ihre Information einzugehen. Zunächst darf ich darauf hinweisen, dass allein aufgrund eines Versehens Ihre Information hier zunächst unbeantwortet blieb. Ich bitte, dies zu entschuldigen.

In der Sache darf ich darauf hinweisen, dass mir und sicherlich auch zahlreichen Familienrichterinnen und Familienrichtern im Land Schleswig-Holstein das Cochemer

Modell bekannt ist. Der Arbeitskreis "Trennung und Scheidung in Cochem" setzt auf Zusammenarbeit aller im Rahmen eines Scheidungsverfahrens beteiligten Professionen unter Einbeziehung der Eltern. Eine entsprechende Initiative gibt es in Schleswig-Holstein nicht. Dennoch weise ich darauf hin, dass auch hier in vertrauensvoller Zusammenarbeit der soeben genannten Professionen auch auf der Grundlage der geltenden Verfahrensvorschriften die Familienrichterinnen und Familienrichter namentlich in streitigen Fällen in Zusammenarbeit mit den Eltern in den meisten Fällen einvernehmliche Konzepte zur Regelung der elterlichen Sorge und auch des Umganges erarbeiten können. Eine hier kürzlich durchgeführte Abfrage bei den Gerichten zur Anwendung mediativer Techniken im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens hat ein erfreuliches Ergebnis gehabt. Danach kann davon ausgegangen werden, dass nahezu alle Familienrichterinnen und Familienrichter über diese Technik informiert sind, sie, soweit dies das gerichtliche Verfahren zulässt, teilweise auch selbst in den Gesprächen anwenden, insbesondere aber auch versuchen, in dafür geeigneten Fällen Eltern die Inanspruchnahme einer Mediation nahezu legen.

Die Einführung einer über die Verfahrensregelungen hinausgehende institutionalisierte Zusammenarbeit der genannten Professionen kann nicht angeordnet werden. Die Richterinnen und Richter gestalten die gerichtlichen Verfahren in richterlicher Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz).

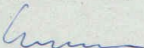
Ich kann aber mitteilen, dass von hier aus die von Ihnen angesprochene Problematik im Rahmen eines demnächst hier im Hause stattfindenden Gesprächskreises zwischen engagierten Familienrichterinnen und Familienrichtern thematisiert werden wird.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben - wenn auch verspätet, wofür ich mich noch einmal entschuldige - gedient zu haben und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

B. Kreuder-Sonnen

(nach Diktat verreist)



K. Emmermann